

**Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien  
(Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG) geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz betreffend die Tourismusförderung in Wien (Wiener Tourismusförderungsgesetz, WTFG), LGBl. für Wien Nr. 13/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 10/2000, wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Abs. 2 lit. a lautet:**

„a) das überbetriebliche touristische Destinationsmarketing;“

**2. § 3 Abs. 2 lit. c lautet:**

„c) die Mitwirkung am allgemeinen Stadtmarketing, soweit es sich auf wesentliche Herkunftsländer der touristischen Gäste Wiens bezieht;“

**3. § 3 Abs. 2 lit. e lautet:**

„e) die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für den Tourismus und seine wirtschaftliche Bedeutung;“

**4. § 3 Abs. 2 werden folgende lit. f, g und h angefügt:**

„f) die Förderung des Wiener Kongresswesens;

g) die Bereitstellung von Statistiken und Tourismus- bzw. Marktforschungsergebnissen für Wiener Tourismusbetriebe und -einrichtungen;

h) die Bereitstellung von Informationen an potentielle und an in Wien anwesende Gäste.“

5. § 4 samt Überschrift lautet:

**„§ 4.  
Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Tourismuskommission und die Fachausschüsse;
- b) der Präsident bzw. die Präsidentin und zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen;
- c) der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, der bzw. die den Titel Landestourismusdirektor für Wien bzw. Landestourismusdirektorin für Wien führt;
- d) der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin.“

6. In § 5 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Präsidenten“ die Wortfolge „bzw. der Präsidentin“ eingefügt und die Wortfolge „Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien“ durch die Wortfolge „Wirtschaftskammer Wien“ ersetzt und in § 5 Abs. 1 zweiter Satz nach dem Wort „Nachfolger“ die Wortfolge „und Nachfolgerinnen“ eingefügt.

7. § 5 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen (§ 6), die Bestellung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin (§ 7) sowie die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, den Voranschlag und den Rechnungsabschluss;“

8. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Tourismuskommission bestellt bei Bedarf Fachausschüsse, wobei die Wahl außenstehender Personen möglich ist. Die Tourismuskommission kann Fachausschüsse jederzeit auflösen oder auch einzelne ihrer Mitglieder abberufen.“

9. In § 5 Abs. 4 erster Satz wird nach der Wortfolge „Tourismuskommission und die“ die Wortfolge „von ihr bestellten“ eingefügt und im dritten Satz wird nach dem Wort „Experten“ die Wortfolge „und Expertinnen“ eingefügt.

10. In § 5 Abs. 6 wird nach dem Wort „Präsident“ die Wortfolge „bzw. die Präsidentin“ und nach dem Wort „Präsidenten“ die Wortfolge „bzw. der Präsidentin“ eingefügt.

11. In § 5 Abs. 7 wird das Wort „Generalsekretär“ durch die Wortfolge „Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin“ ersetzt.

12. § 6 samt Überschrift lautet:

## **„§ 6.**

### **Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen**

(1) Der Präsident bzw. die Präsidentin und die beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden von der Tourismuskommission gewählt, der Präsident bzw. die Präsidentin auf Vorschlag der Wiener Landesregierung, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen aus der Mitte der Tourismuskommission.

(2) Die Funktionsdauer des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie der beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ist die gleiche wie die der übrigen Mitglieder der Tourismuskommission. Vor diesem Zeitpunkt kann die Tourismuskommission die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen abberufen, wobei der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der gesamten Mitglieder bedarf. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann jederzeit durch die Wiener Landesregierung abberufen werden.

(3) Der Präsident bzw. die Präsidentin wird in seinem bzw. ihrem ganzen Wirkungsbereich von dem bzw. der von ihm bzw. ihr bezeichneten Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin, bei dessen bzw. deren Verhinderung vom anderen Vizepräsidenten bzw. von der anderen Vizepräsidentin vertreten.

(4) Der Präsident bzw. die Präsidentin vertritt den Verband nach außen und trägt die tourismuspolitische Verantwortung für dessen Tätigkeit.

(5) Der Präsident bzw. die Präsidentin führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und des Büros des Verbandes. Er bzw. sie kann vom Geschäftsführer bzw. von der Geschäftsführerin jederzeit Aufzeichnungen, Bücher und Schriften des Verbandes jeder Art zur Einsicht anfordern und den Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin mit Sonderprüfungen beauftragen.

(6) Der Präsident bzw. die Präsidentin ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug unter eigener

Verantwortung und mit Gegenzeichnung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin Verfügungen zu treffen, die sonst der Tourismuskommission oder einem Fachausschuss zukommen. Solche Verfügungen sind dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.“

13. § 7 samt Überschrift lautet:

### **„§ 7.**

#### **Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin und das Büro des Verbandes**

(1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin vertritt den Verband in allen Angelegenheiten, die nicht durch dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung des Verbandes dem Präsidenten bzw. der Präsidentin vorbehalten sind. Er bzw. sie ist verpflichtet, dabei alle Aufträge zu erfüllen und alle Beschränkungen einzuhalten, die sich aus der Geschäftsordnung des Verbandes und aus anderen Beschlüssen der Tourismuskommission bzw. der von ihr bestellten Fachausschüsse ergeben.

(2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat dafür zu sorgen, dass im Büro des Verbandes ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der Tätigkeit des Verbandes entsprechen.

(3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist dem Verband gegenüber verpflichtet, bei seiner bzw. ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bzw. einer ordentlichen Geschäftsfrau anzuwenden.

(4) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist verpflichtet, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin regelmäßig über die Tätigkeit der Organe und des Verbandes zu berichten. Er bzw. sie ist weiters verpflichtet, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin auf dessen bzw. auf deren Verlangen unverzüglich Bericht zu erstatten.

(5) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin von der Tourismuskommission zu bestellen und auf dessen bzw. auf deren Verlangen von der Funktion abuberufen.“

14. § 8 samt Überschrift lautet:

### **„§ 8.**

#### **Der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin**

(1) Die Tourismuskommission bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin die zur Ausübung der Wirtschaftsprüfung staatlich berechnigte Person oder Unternehmung, die die Funktion des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin ausübt, und legt die Dauer der Beauftragung fest.

(2) Der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin hat insbesondere vor der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.“

15. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„8a.**

### **Kontrolle**

Der Wiener Tourismusverband unterliegt der Kontrolle durch das Kontrollamt der Stadt Wien (§ 73 Wiener Stadtverfassung). Das Kontrollamt ist berechnigt, in Erfüllung seiner Kontrollbefugnisse Überprüfungen vorzunehmen und die angeforderten Unterlagen einzusehen. Der Wiener Tourismusverband ist verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen vorzulegen und das Kontrollamt bei Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Erfordernisse zu unterstützen. Die dem Kontrollamt nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Befugnisse bleiben davon unberührt.“

16. § 9 letzter Satz entfällt.

### **Artikel II**

Artikel I tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

# VORBLATT

## **Problem:**

Die Bestimmungen des Wiener Tourismusförderungsgesetzes entsprechen zum Teil nicht mehr der geübten Praxis. So wird der Wiener Tourismusverband nicht mehr wie ein Verein geführt, sondern wie ein modernes Unternehmen.

## **Ziel, Inhalt und Lösung:**

Anpassung der Bestimmungen betreffend Aufgaben und Struktur des Wiener Tourismusverbandes an die geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen.

## **Alternativen:**

Beibehaltung einer veralteten vereinsrechtlichen Struktur, die einer zeitgemäßen Tourismusförderung nicht mehr entspricht.

## **Auswirkungen des Regelungsvorhabens:**

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Weder der Stadt Wien noch den anderen Gebietskörperschaften entstehen durch das Regelungsvorhaben Mehrkosten oder Mindereinnahmen.

### **Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

#### **- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:**

Da die vorgesehene Novelle eine Anpassung der Struktur und der Aufgaben des Wiener Tourismusverbandes an die gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Tourismus bezweckt, sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien zu erwarten.

#### **- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

Keine

#### **- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

#### **- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Materiell sind durch die Regelungen Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen. Formell wurde in den novellierten Bestimmungen die sprachliche Gleichbehandlung umgesetzt.

## **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

# ERLÄUTERUNGEN

## I. Allgemeiner Teil

### Hauptgesichtspunkte:

Im Rahmen der Novellierung des Wiener Tourismusförderungsgesetzes soll im Wesentlichen der erste Teilbereich des Gesetzes über die Aufgaben und Strukturen des Verbandes (§§ 1 – 9 WTFG) geändert werden. Der Aufgabenbereich des Verbandes hat sich seit Gründung ständig erweitert und es hat sich die ursprünglich wie ein Verein geführte Institution immer mehr zu einem modern geführten Unternehmen gewandelt. Daher sollen in Zukunft die laufenden Geschäfte von einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin geführt werden. Die Aufgaben der Geschäftsführung sollen nunmehr analog den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes neu geregelt werden. Weiters soll die Rechnungsprüfung in Zukunft anstatt durch das Kontrollamt von einer zur Wirtschaftsprüfung staatlich berechtigten Person oder Unternehmung durchgeführt werden. Auch wird der Aufgabenbereich des Verbandes insbesondere auf dem Gebiet des Marketings und des Kongresswesens an die gegenwärtigen tourismuswirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst.

### Finanzielle Auswirkungen:

Weder der Stadt Wien noch den anderen Gebietskörperschaften entstehen durch das Regelungsvorhaben Mehrkosten oder Mindereinnahmen.

### Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Materiell sind durch die Regelungen Frauen und Männer in gleicher Weise betroffen. Formell wurde in den novellierten Bestimmungen die sprachliche Gleichbehandlung umgesetzt.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel I

#### Zu Z 1 (§ 3 Abs. 2 lit. a):

Die Begriffe „überbetrieblich“ und „Destination“ sollen illustrieren, dass der Verband nicht für einzelne Wiener Kultur- oder Tourismusbetriebe wirbt, sondern dass es sich um Maßnahmen für die gesamte Tourismusdestination handelt.

#### Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 lit. c):

Die Mitwirkung bei der Vorsorge für zeitgemäße Tourismuseinrichtungen wurde in Wien in den letzten Jahrzehnten nicht angewandt. Die Bestimmung ist obsolet und wird durch den Hinweis auf die mögliche und sinnvolle Einflussnahme des Wiener Tourismusverbandes auf das allgemeine Stadtmarketing ersetzt.

#### Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 lit. e):

Stand seinerzeit das Verständnis im Sinne von Gastfreundschaft im Vordergrund, so ist heute speziell auf die wichtige wirtschaftliche Rolle der Tourismusbranche hinzuweisen.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 2 lit. f – h):

Die Förderung des Wiener Kongresswesens war bisher nicht explizit angeführt. Nach heutigem Sprachgebrauch ist das Kongresswesen aber nicht zwangsläufig in Begriffen wie Tourismuswerbung und Destinationsmarketing im Allgemeinen inkludiert und wird auch in der Wirtschaftsberichterstattung und in der Tourismusbranche international zumeist getrennt genannt. Die Bereitstellung von Statistiken und Tourismus- bzw. Marktforschungsergebnissen für Wiener Tourismusbetriebe gehört heute zu einer wichtigen Servicefunktion des Wiener Tourismusverbandes.

Ebenso gehört die Bereitstellung von Informationen sowohl an potentielle als auch in Wien anwesende Gäste zum Service des Wiener Tourismusverbandes.

Zu Z 5 (§ 4):

Die Einführung eines Geschäftsführers bzw. einer Geschäftsführerin dient der Anpassung an die realen Begebenheiten, da der Wiener Tourismusverband nicht mehr wie ein Verein, sondern vielmehr wie ein Unternehmen geführt wird.

Zu Z 6 bis Z 11 (§ 5):

Im § 5 erfolgen im Wesentlichen einerseits Anpassungen zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern und andererseits soll klargestellt werden, dass der Wiener Tourismusverband nicht verpflichtet ist, Fachausschüsse zu bestellen, sondern nur im Bedarfsfall dieses Recht ausüben kann. Die Bezeichnung „Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien“ wird durch die Wortfolge „Wirtschaftskammer Wien“ ersetzt.

Zu Z 12 (§ 6):

Da der Präsident bzw. die Präsidentin des Wiener Tourismusverbandes bis dato niemals als Vorstand des Betriebes fungiert hatte, sondern am ehesten mit dem Präsidenten bzw. der Präsidentin eines Aufsichtsrates zu vergleichen war, soll die Rollenverteilung zwischen Präsident bzw. Präsidentin und Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin konkretisiert werden, um Rechtssicherheit zu gewinnen. Die bisherige Regelung im Abs. 5 wurde de facto nicht angewandt. Im Abs. 5 werden nun die Pflichten und Rechte des Präsidenten bzw. der Präsidentin in Bezug auf den normalen Geschäftsbetrieb des Wiener Tourismusverbandes geklärt.

Zu Z 13 (§ 7):

Die Aufgaben des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin werden analog zu den Bestimmungen im GmbH-Gesetz geregelt.

Zu Z 14 (§ 8):

Dieser Vorschlag geht auf eine Anregung des Kontrollamtes zurück. Da in den letzten Jahren parallel zur Einschau des Kontrollamtes eine Bilanzprüfung nach unternehmensrechtlichen Vorschriften erfolgte, entfällt mit dem Inkrafttreten dieser neuen Regelung die parallele Kontrolle durch zwei Prüforgane.

Zu Z 15 (§ 8a):

Um unmissverständlich die in § 73 WStV festgelegten Prüfrechte des Kontrollamtes der Stadt Wien zum Ausdruck zu bringen, wird ein entsprechender Passus in das Gesetz aufge-

nommen, wonach der Wiener Tourismusverband der Kontrolle des Kontrollamtes der Stadt Wien unterliegt.

Zu Z 16 (§ 9):

Der Entfall dient der Rechtsbereinigung.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### GELTENDE FASSUNG

### VORGESCHLAGENE FASSUNG

#### Artikel I

##### § 3.

##### § 3.

#### Aufgaben des Verbandes

#### Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband hat die Aufgabe, den Tourismus in Wien zu fördern sowie die Interessen des Landes Wien auf dem Gebiete des Tourismus wahrzunehmen. Im Falle der Gegenseitigkeit unterstützt er auch Tourismusförderungsmaßnahmen anderer Gebietskörperschaften.

(1) Der Verband hat die Aufgabe, den Tourismus in Wien zu fördern sowie die Interessen des Landes Wien auf dem Gebiete des Tourismus wahrzunehmen. Im Falle der Gegenseitigkeit unterstützt er auch Tourismusförderungsmaßnahmen anderer Gebietskörperschaften.

(2) Dem Verband obliegen insbesondere:

(2) Dem Verband obliegen insbesondere:

- a) die Tourismuswerbung;
- b) die Mitwirkung bei allen den Tourismus erheblich berührenden Maßnahmen des Magistrats;
- c) die Mitwirkung bei der Vorsorge für zeitgemäße Tourismuseinrichtungen;
- d) die Förderung und Durchführung einschlägiger gesellschaftlicher Veranstaltungen;
- e) die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für den Tourismus.

- a) **das überbetriebliche touristische Destinationsmarketing;**
- b) die Mitwirkung bei allen den Tourismus erheblich berührenden Maßnahmen des Magistrats;
- c) **die Mitwirkung am allgemeinen Stadtmarketing, soweit es sich auf wesentliche Herkunftsländer der touristischen Gäste Wiens bezieht;**
- d) die Förderung und Durchführung einschlägiger gesellschaftlicher Veranstaltungen;
- e) die Förderung des Verständnisses der Bevölkerung für den Tourismus **und seine wirtschaftliche Bedeutung;**
- f) **die Förderung des Wiener Kongresswesens;**
- g) **die Bereitstellung von Statistiken und Tourismus- bzw. Marktforschungsergebnissen für Wiener Tourismusbetriebe und -einrichtungen;**
- h) **die Bereitstellung von Informationen an potentielle und an in Wien anwesende Gäste.**

**§ 4.****Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Tourismuskommission und die Fachausschüsse;
- b) der Präsident und zwei Vizepräsidenten;
- c) der Generalsekretär, der den Titel Landestourismudirektor für Wien führt;
- d) der Rechnungsprüfer.

**§ 5.****Die Tourismuskommission und die Fachausschüsse**

(1) Die Tourismuskommission setzt sich aus dem Präsidenten und siebzehn weiteren Mitgliedern zusammen, wovon vierzehn Mitglieder von der Wiener Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der in der Wiener Landesregierung vertretenen politischen Parteien bestellt werden und je ein Mitglied von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet wird. Die Mitglieder üben ihre Funktion auf die Dauer der Funktionsperiode des Wiener Landtages, jedenfalls bis zur Bestellung ihrer Nachfolger aus.

(2) Der Tourismuskommission obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten (§ 6), die Bestellung des Generalsekretärs (§ 7) sowie die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung, den Voranschlag und Rechnungsabschluß;
- b) die Bewilligung im Voranschlag nicht bedeckter oder nicht vorgesehener Ausgaben und von Ausgaben, die über das Geschäftsjahr hinausgehen;

**§ 4.****Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Tourismuskommission und die Fachausschüsse;
- b) der Präsident **bzw. die Präsidentin** und zwei Vizepräsidenten **oder Vizepräsidentinnen**;
- c) der **Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin**, der **bzw. die** den Titel Landestourismudirektor für Wien **bzw. Landestourismudirektorin für Wien** führt;
- d) der Rechnungsprüfer **bzw. die Rechnungsprüferin**.

**§ 5.****Die Tourismuskommission und die Fachausschüsse**

(1) Die Tourismuskommission setzt sich aus dem Präsidenten **bzw. der Präsidentin** und siebzehn weiteren Mitgliedern zusammen, wovon vierzehn Mitglieder von der Wiener Landesregierung auf Grund von Vorschlägen der in der Wiener Landesregierung vertretenen politischen Parteien bestellt werden und je ein Mitglied von der **Wirtschaftskammer Wien**, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und der Wiener Landwirtschaftskammer entsendet wird. Die Mitglieder üben ihre Funktion auf die Dauer der Funktionsperiode des Wiener Landtages, jedenfalls bis zur Bestellung ihrer Nachfolger **und Nachfolgerinnen** aus.

(2) Der Tourismuskommission obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Präsidenten **bzw. der Präsidentin** und der beiden Vizepräsidenten **oder Vizepräsidentinnen** (§ 6), die Bestellung des **Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin** (§ 7) sowie die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung, den Voranschlag und **den** Rechnungsabschluss;
- b) die Bewilligung im Voranschlag nicht bedeckter oder nicht vorge-

- c) die allgemeine Regelung der Anstellungsverhältnisse der beim Verband beschäftigten Personen.
- (3) Die Tourismuskommission bestellt die Fachausschüsse, wobei die Wahl außenstehender Personen möglich ist. Die Tourismuskommission kann die Fachausschüsse jederzeit auflösen oder auch einzelne ihrer Mitglieder abberufen.
- (4) Die Tourismuskommission und die Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Konstituierung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beiziehung von Experten ist zulässig.
- (5) Die Tourismuskommission ist nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einzuberufen; weiters muß sie einberufen werden, wenn dies der Magistrat oder ein Drittel der Mitglieder (Absatz 1) verlangt.
- (6) Den Vorsitz in der Tourismuskommission führt der Präsident. Dem Präsidenten obliegt auch die Einberufung der Tourismuskommission.
- (7) Der Generalsekretär (§ 7) hat das Recht, den Sitzungen der Tourismuskommission und der Fachausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und Anträge zu stellen.
- (8) Nähere Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsführung trifft die Geschäftsordnung.

## § 6.

### Der Präsident und die Vizepräsidenten

- (1) Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden von der Tourismuskommission gewählt, der Präsident auf Vorschlag der Wiener Landesregierung, die Vizepräsidenten aus der Mitte der Tourismuskommission.

- sehener Ausgaben und von Ausgaben, die über das Geschäftsjahr hinausgehen;
- c) die allgemeine Regelung der Anstellungsverhältnisse der beim Verband beschäftigten Personen.
- (3) Die Tourismuskommission bestellt **bei Bedarf** Fachausschüsse, wobei die Wahl außenstehender Personen möglich ist. Die Tourismuskommission kann Fachausschüsse jederzeit auflösen oder auch einzelne ihrer Mitglieder abberufen.
- (4) Die Tourismuskommission und die **von ihr bestellten** Fachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Konstituierung und Beschlußfassung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beiziehung von Experten **und Expertinnen** ist zulässig.
- (5) Die Tourismuskommission ist nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einzuberufen; weiters muß sie einberufen werden, wenn dies der Magistrat oder ein Drittel der Mitglieder (Absatz 1) verlangt.
- (6) Den Vorsitz in der Tourismuskommission führt der Präsident **bzw. die Präsidentin**. Dem Präsidenten **bzw. der Präsidentin** obliegt auch die Einberufung der Tourismuskommission.
- (7) Der **Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin** (§ 7) hat das Recht, den Sitzungen der Tourismuskommission und der Fachausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen und Anträge zu stellen.
- (8) Nähere Bestimmungen über die Organisation und Geschäftsführung trifft die Geschäftsordnung.

## § 6.

### Der Präsident bzw. die Präsidentin und die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

- (1) Der Präsident **bzw. die Präsidentin** und die beiden Vizepräsidenten **oder Vizepräsidentinnen** werden von der Tourismuskommission gewählt, der Präsident **bzw. die Präsidentin** auf Vorschlag

(2) Die Funktionsdauer des Präsidenten sowie der beiden Vizepräsidenten ist die gleiche wie die der übrigen Mitglieder der Tourismuskommission. Vor diesem Zeitpunkt kann die Tourismuskommission die Vizepräsidenten abberufen, wobei der Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der gesamten Mitglieder bedarf. Der Präsident kann jederzeit durch die Wiener Landesregierung abberufen werden.

(3) Der Präsident wird in seinem ganzen Wirkungsbereich von dem von ihm bezeichneten Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom anderen Vizepräsidenten vertreten.

(4) Der Präsident vertritt den Verband nach außen und steht seinem Geschäftsbetrieb vor.

(5) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Präsidenten und vom Generalsekretär unterfertigt werden.

(6) Der Präsident ist berechtigt, bei Gefahr im Verzuge unter eigener Verantwortung und mit Gegenzeichnung des Generalsekretärs Verfügungen zu treffen, die sonst der Tourismuskommission oder einem Fachausschuß zukommen. Solche Verfügungen sind dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

der Wiener Landesregierung, die Vizepräsidenten **oder Vizepräsidentinnen** aus der Mitte der Tourismuskommission.

(2) Die Funktionsdauer des Präsidenten **bzw. der Präsidentin** sowie der beiden Vizepräsidenten **oder Vizepräsidentinnen** ist die gleiche wie die der übrigen Mitglieder der Tourismuskommission. Vor diesem Zeitpunkt kann die Tourismuskommission die Vizepräsidenten **oder Vizepräsidentinnen** abberufen, wobei der Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der gesamten Mitglieder bedarf. Der Präsident **bzw. die Präsidentin** kann jederzeit durch die Wiener Landesregierung abberufen werden.

(3) Der Präsident **bzw. die Präsidentin** wird in seinem **bzw. ihrem** ganzen Wirkungsbereich von dem **bzw. der** von ihm **bzw. ihr** bezeichneten Vizepräsidenten **bzw. Vizepräsidentin**, bei dessen **bzw. deren** Verhinderung vom anderen Vizepräsidenten **bzw. von der anderen Vizepräsidentin** vertreten.

(4) Der Präsident **bzw. die Präsidentin** vertritt den Verband nach außen und **trägt die tourismuspolitische Verantwortung für dessen Tätigkeit.**

(5) **Der Präsident bzw. die Präsidentin führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und des Büros des Verbandes. Er bzw. sie kann vom Geschäftsführer bzw. von der Geschäftsführerin jederzeit Aufzeichnungen, Bücher und Schriften des Verbandes jeder Art zur Einsicht anfordern und den Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin mit Sonderprüfungen beauftragen.**

(6) Der Präsident **bzw. die Präsidentin** ist berechtigt, bei Gefahr im Verzug unter eigener Verantwortung und mit Gegenzeichnung des **Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin** Verfügungen zu treffen, die sonst der Tourismuskommission oder einem Fachausschuß zukommen. Solche Verfügungen sind dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

## § 7.

**Der Generalsekretär und das Büro des Verbandes**

- (1) Der Generalsekretär führt als Leiter des Büros des Verbandes die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vermögensverwaltung.
- (2) Der Generalsekretär ist auf Vorschlag des Präsidenten von der Tourismuskommission zu bestellen und auf dessen Verlangen von der Funktion abuberufen.

## § 7.

**Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin und das Büro des Verbandes**

- (1) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin vertritt den Verband in allen Angelegenheiten, die nicht durch dieses Gesetz oder die Geschäftsordnung des Verbandes dem Präsidenten bzw. der Präsidentin vorbehalten sind. Er bzw. sie ist verpflichtet, dabei alle Aufträge zu erfüllen und alle Beschränkungen einzuhalten, die sich aus der Geschäftsordnung des Verbandes und aus anderen Beschlüssen der Tourismuskommission bzw. der von ihr bestellten Fachausschüsse ergeben.**
- (2) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat dafür zu sorgen, dass im Büro des Verbandes ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der Tätigkeit des Verbandes entsprechen.**
- (3) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist dem Verband gegenüber verpflichtet, bei seiner bzw. ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bzw. einer ordentlichen Geschäftsfrau anzuwenden.**
- (4) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist verpflichtet, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin regelmäßig über die Tätigkeit der Organe und des Verbandes zu berichten. Er bzw. sie ist weiters verpflichtet, dem Präsidenten bzw. der Präsidentin auf dessen bzw. auf deren Verlangen unverzüglich Bericht zu erstatten.**
- (5) Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin von der Tourismuskommission zu bestellen und auf dessen bzw. auf deren Verlangen von der Funktion abuberufen.**

## § 8.

### Der Rechnungsprüfer

Die Funktion des Rechnungsprüfers wird durch das Kontrollamt der Stadt Wien ausgeübt. Dieses hat insbesondere der Tourismuskommission vor deren Beschlußfassung über den Rechnungsabschluß einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

## § 8.

### Der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin

- (1) Die Tourismuskommission bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin die zur Ausübung der Wirtschaftsprüfung staatlich berechnigte Person oder Unternehmung, die die Funktion des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin ausübt, und legt die Dauer der Beauftragung fest.**
- (2) Der Rechnungsprüfer bzw. die Rechnungsprüferin hat insbesondere vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.**

## § 8a.

### Kontrolle

**Der Wiener Tourismusverband unterliegt der Kontrolle durch das Kontrollamt der Stadt Wien (§ 73 Wiener Stadtverfassung). Das Kontrollamt ist berechnigt, in Erfüllung seiner Kontrollbefugnisse Überprüfungen vorzunehmen und die angeforderten Unterlagen einzusehen. Der Wiener Tourismusverband ist verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen, Geschäftsstücke und Unterlagen vorzulegen und das Kontrollamt bei Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Maßgabe der Erfordernisse zu unterstützen. Die dem Kontrollamt nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Befugnisse bleiben davon unberührt.**

**§ 9.****Voranschlag**

Die Ausgaben und Einnahmen des Verbandes sind in einem alljährlich für den gleichen Zeitraum wie das Verwaltungsjahr der Stadt Wien aufzustellenden Voranschlag vorzusehen. Der Voranschlag für das folgende Jahr muß bis spätestens 30. November des vorangehenden Jahres der Tourismuskommission vorgelegt werden. Wird der Voranschlag vor Beginn des neuen Rechnungsjahres nicht genehmigt, dürfen Ausgaben nur zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen und zur laufenden Geschäftsführung getätigt werden. Für das erste Jahr des Bestandes des Verbandes setzt die Tourismuskommission ehestmöglich den Voranschlag fest.

**§ 9.****Voranschlag**

Die Ausgaben und Einnahmen des Verbandes sind in einem alljährlich für den gleichen Zeitraum wie das Verwaltungsjahr der Stadt Wien aufzustellenden Voranschlag vorzusehen. Der Voranschlag für das folgende Jahr muß bis spätestens 30. November des vorangehenden Jahres der Tourismuskommission vorgelegt werden. Wird der Voranschlag vor Beginn des neuen Rechnungsjahres nicht genehmigt, dürfen Ausgaben nur zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen und zur laufenden Geschäftsführung getätigt werden.